

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer: **P-20220272/03**

Gegenstand: Bedachungen aus Solardachpfannen
„Meyer Burger Tile“ bzw. „Meyer Burger Slate“

Verwendungszweck: gemäß lfd. Nr. C 4.8 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen
Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer
Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) vom 06.01.2021
(SächsABl. S. 52) – Bauarten zur Herstellung von Bedachungen,
an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen
Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden

Auftraggeber: Meyer Burger (Germany) GmbH
An der Baumschule 6-8
09337 Hohenstein-Ernstthal; Deutschland

Ausstellungsdatum: 01.02.2024

Geltungsdauer bis: 31.01.2029

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte
Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten Text und keine Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 5 Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bauarten zur Herstellung Bedachungen mit den Solardachpfannen „Meyer Burger Tile“ bzw. „Meyer Burger Slate“ die nach DIN CEN/TS 1187:2012-03¹; Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16459:2020-04², Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Die Bedachung besteht in der Variante „Meyer Burger Tile“ von unten nach oben aus einer horizontal verlaufenden Holzlattung und den Solardachpfannen „Meyer Burger Tile“, welche über den Aluminium-Rahmen direkt auf der Holzlattung mechanisch befestigt sind. In der Variante „Meyer Burger Slate“ besteht die Bedachung aus der Holzschalung und den Solardachpfannen „Meyer Burger Slate“, welche über den Aluminium-Rahmen direkt auf der Holzschalung mechanisch befestigt sind.

¹ DIN CEN/TS 1187:2012-03

² DIN CEN/TS 16459:2020-04

Prüfverfahren zur Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen
Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen – Erweiterter Anwendungsbereich der Prüfergebnisse aus CEN/TS 1187



1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1** Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit die in Abschnitt 2 angegebenen Bestimmungen für die Ausführung eingehalten werden. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach lfd. Nr. C 4.8 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) zu erfüllen sind.
- 1.2.2** Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Abschnitt 2.2 aufgeführt. Die Bedachungen sind zulässig für unbeschränkte Dachneigungen.
- 1.2.3** Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt. Ob im Verwendungsfall eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.
- 1.2.4** Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind ggf. weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für Bedachungen mit den Solardachpfannen „Meyer Burger Tile“ bzw. „Meyer Burger Slate“.
- 2.1.2** Die Bedachung ist (von oben nach unten) in der Variante „Meyer Burger Tile“ aufgebaut aus den Solardachpfannen „Meyer Burger Tile“, welche über den Aluminiumrahmen direkt auf der horizontal verlaufenden Holzlattung mit einer Stützweite von (312 – 340) mm mechanisch befestigt sind. In der Variante „Meyer Burger Slate“ ist die Bedachung aufgebaut aus den Solardachpfannen „Meyer Burger Slate“, welche über den Aluminium-Rahmen direkt auf der Holzschalung mechanisch befestigt sind. Die Decklänge beträgt dabei 345 mm.
- 2.1.3** Der Dachaufbau und die Bestandteile müssen den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.
- 2.1.4** Für alle verwendeten Produkte muss der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1 vorliegen.
- 2.1.3** Die Bedachungen mit den Solardachpfannen „Meyer Burger Tile“ bzw. „Meyer Burger Slate“ müssen die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme erfüllen.
- 2.1.5** Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20220272/02 vom 23.02.2023	DIN CEN/TS 1187:2012, Prüfverfahren 1



2.2 Ausführungen

Aufbau 1

Unterkonstruktion	Horizontale Lattung aus Holz mit einer Stützweite von (312 – 340) mm	
Dampfsperre	keine oder Dampfsperre mit mindestens Klasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1	
Dämmung	keine	
Trennlage	keine	
Abdichtungslage	Solardachpfanne mit einer Front- und Rückseitenabdeckung aus ESG (3,2 mm und 3,0 mm), eingefasst in einen umlaufenden Rahmen aus Aluminium Gesamt-Nenndicke: 30,8 mm Hersteller: Meyer Burger (Industries) GmbH 09599 Freiberg Bezeichnung: "Meyer Burger Tile"	
Anwendung bei Dachneigung < 20°		ja
Anwendung bei Dachneigung > 20°		ja

Aufbau 2

Unterkonstruktion	tragende Dachschale (jede vollflächige Holzunterlage (Dicke \geq 10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 5 mm, einschließlich der tragenden Dachschalen nach DIN CEN/TS 1187:2021-03, Abs. 4.10.2.1 b)) mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. der Klasse E nach DIN EN 13501-1	
Dampfsperre	keine oder Dampfsperre mit mindestens Klasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1	
Dämmung	keine	
Trennlage	keine	
Abdichtungslage	Solardachpfanne mit einer Front- und Rückseitenabdeckung aus ESG (3,2 mm und 3,0 mm), eingefasst in einen umlaufenden Rahmen aus Aluminium Gesamt-Nenndicke: 30,8 mm Hersteller: Meyer Burger (Industries) GmbH 09599 Freiberg Bezeichnung: "Meyer Burger Slate"	
Anwendung bei Dachneigung < 20°		ja
Anwendung bei Dachneigung > 20°		ja

3 Übereinstimmungserklärung

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung durch eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) nach den Vorgaben lfd. Nr. C 4.8 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB Sachsen).

Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von Bedachungen mit der Dachabdichtungsbahn „Meyer Burger Tile“ bzw. „Meyer Burger Slate“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2 einzuhalten.

Die Solardachpfannen sind mechanisch auf der horizontal verlaufenden Holzlattung („Meyer Burger Tile“) oder direkt auf der Holzschalung („Meyer Burger Slate“) zu befestigen. Die Stützweite der Holzlattung als Tragunterlage muss (312 – 340) mm bei Verwendung der Solardachpfannen „Meyer Burger Tile“, die Decklänge muss 345 mm bei Verwendung der Solardachpfannen „Meyer Burger Slate“ betragen. Unter der Bedachung dürfen keine weiteren Dachabdichtungslagen angeordnet werden. Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt. Ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19, Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB Sachsen) vom 06.01.2021 (SächsABl. S. 52). In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, 01.02.2024


Dr.-Ing. A. Meißner
Prüfstellenleiter




Dr.-Ing. M. Kothe
Sachbearbeiter

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- (Klassifizierung, z.B. Feuerwiderstandsklasse)

Hiermit wird bestätigt, dass die -konstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. der MPA Dresden GmbH vom hergestellt und eingebaut wurde.

Für die vom Unterzeichner nicht selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund:

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. **)
- eigener Kontrollen. **)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. **)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

**) Nichtzutreffendes streichen